



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**
Geschäftsstelle Göttingen

Flurbereinigungsverfahren Trögen

Az.: 611 – 2760 – 7803/2025

Göttingen, 15.07.2025

Anordnung zur 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

Die Teilnehmer Ord.-Nrn.: 1, 102, 105, 106, 111, 121, 126, 132, 144, 145, 148, 154, 155 und 157 der vereinfachten Flurbereinigung Trögen, Landkreis Northeim, werden hiermit nach § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zum **01.08.2025 teilweise** (es handelt sich bei diesen Änderungen um Wünsche von Beteiligten zur Optimierung des Zusammenlegungseffektes) in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) vorläufig eingewiesen. Insoweit wird die bisherige Besitzeinweisung vom 06.06.2025 abgeändert.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, sind die weiterhin geltenden Überleitungsbestimmungen vom 28.04.2025 - die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden - maßgebend. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Trögen ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden (§§ 62 Abs. 2, 65 Abs. 2 Satz 3 und 4 FlurbG).

Die rechtlichen Wirkungen der Änderungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein. Sie enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem Zeitpunkt über, der in der später zu erlassenden Ausführungsanordnung bestimmt wird (§ 61 FlurbG).

Auf Antrag können Termine für eine örtliche Anzeige der neuen Grenzen vereinbart werden.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können nach dessen Bekanntgabe im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG vorgebracht werden. Dieser Termin wird voraussichtlich im Jahr 2026 stattfinden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (Nr. 328), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Änderung zur vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

Gründe:

Die Landabfindung zur vorläufigen Besitzeinweisung besaß aus verschiedenen Gründen für die betroffenen Beteiligten Änderungs- bzw. Verbesserungspotenzial. Diese vorgebrachten Änderungswünsche im sog. Auskunftstermin (25./26.06.2025) konnten zügig in die bereits bestehenden Planungen der vorläufigen Besitzeinweisung eingearbeitet werden. Mit der

Umsetzung als Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung zum selben Datum der vorläufigen Besitzeinweisung am 01.08.2025 kommen die Beteiligten schnellstmöglich in die Vorteile der neuen Zuteilung.

Die sofortige Vollziehung nach nach §80 Abs. 2 VwGO liegt im öffentlichen Interesse, um die Vorteile durch die Änderung der Besitzeinweisung den Teilnehmenden auch bei möglichen Widersprüchen zu wahren. Durch die Änderung der Besitzeinweisung geht auch der gleichzeitige Besitzübergang der Flächen einher, welcher den Teilnehmenden die Vorteile der vorläufigen Besitzeinweisung zukommen lässt. Durch eine aufschiebende Wirkung durch Widersprüche gegen die Änderung der Besitzeinweisung, würde die Änderungs- und Verbesserungspotenziale keine Wirkung entfalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig oder direkt beim ArL - Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen eingelegt werden.

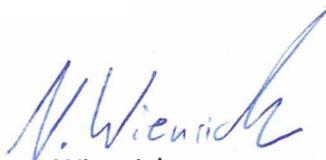
Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei der oben angegebenen Behörde eingeht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann – wenn Widerspruch dagegen erhoben wurde – unmittelbar die Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichtes Lüneburg (Flurbereinigungssenat), Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, beantragt werden mit dem Ziel, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben und damit die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wiederhergestellt wird.

Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.arl-bs.niedersachsen.de abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen erhältlich.


Wienrich

